

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 25; Anlage 1 a VergGr. V b; BGB §§ 242, 812

Leitsätze:

- 1) Im Bereich des kommunalen Verwaltungsdienstes ist das Prüfungserfordernis nach § 25 BAT in Verbindung mit Anlage 3 zum BAT tarifliche Anspruchsvoraussetzung.
- 2) Fehlt das Prüfungserfordernis, kann der Arbeitnehmer sich nicht nach Treu und Glauben darauf berufen, der Arbeitgeber müsse ihn so behandeln, als ob ein nicht vorhandenes Tarifmerkmal doch gegeben wäre.
- 3) Bei Nichterfüllung des Prüfungserfordernisses besteht auch kein Anspruch auf höhere Vergütung aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Aktenzeichen: 4 AZR 132/72

Urteil des BAG vom 17. Januar 1973 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 132/72
5 Sa 155/71 Hamm

Verkündet am
17. Januar 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

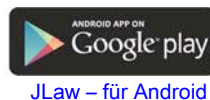
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schwennicke und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. Dezember 1971 - 5 Sa 155/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 7. Januar 1939 geborene Kläger, der Mitglied der Gewerkschaft ÖTV ist, erlernte nach dem Besuch der Volksschule zunächst das Bäckerhandwerk. Im Jahre 1961 bestand er die Meisterprüfung und übernahm von seinem Vater die Führung einer Bäckerei- und Lebensmittelfilialbetriebs. Wegen einer Mehlstauballergie mußte er seinen Beruf aufgeben. Nach dem erfolgreichen Besuch eines Grundlehrgangs für Rehabilitanden und des Angestelltenlehrgangs I an der Verwaltungs- und Sparkassenschule Hellweg-Sauerland legte er am 30. Juli 1965 die Prüfung für Angestellte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst ab.

Am 1. September 1965 wurde der Kläger bei der Beklagten als Verwaltungsangestellter eingestellt. Seine Vergütung erfolgte zunächst nach VergGr. VII BAT und seit dem 1. Januar 1966 nach VergGr. VI b BAT. Seit dem 1. Januar 1967 war der Kläger Bewertungssachbearbeiter für die Bewertung und Feststellung von Vertreibungs- und Kriegssachschäden. Vom 1. April 1968 an erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. V c BAT. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 wurde das Lastenausgleichsamt bei der Beklagten aufgelöst. Seither ist der Kläger bei der Stadtkasse tätig.

Der Kläger hat die Zweite Verwaltungsprüfung für den Verwaltungsdienst nicht abgelegt. Er hat zwar ab August 1966 an einem Lehrgang zur Vorbereitung dieser Prüfung teilgenommen, den Besuch des Lehrgangs jedoch im Januar 1967 vorzeitig beendet.

Der Kläger vertritt die Auffassung, ihm stehe Vergütung nach VergGr. V b BAT zu. Er habe für die sachgerechte Bearbeitung seines Aufgabengebietes für die Bewertung und Feststellung von Vertreibungs- und Kriegssachschäden zum Zwecke des Lastenausgleichs gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen benötigt. Die Lastenausgleichsverwaltung sei auch ein Spezialgebiet, auf dem er besonders herausragende Fachkenntnisse aufweise, so daß er nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

§ 3 Abs. 1 Buchst. d der Anlage 3 zum BAT von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht nach § 25 BAT befreit sei und ohne die Zweite Verwaltungsprüfung Anspruch auf Bezahlung nach VergGr. V b BAT habe. Unter den gegebenen Umständen verstoße die Vorenthaltung der Vergütung nach VergGr. V b BAT außerdem gegen Treu und Glauben. Darüber hinaus habe er in jedem Falle einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Beklagte habe ihm die Tätigkeit eines Bewertungssachbearbeiters ausdrücklich übertragen; daher habe er eine nach VergGr. V b BAT zu bewertende Leistung geschuldet und erbracht. Diese höherwertige Leistung habe die Beklagte entgegengenommen, jedoch nur mit den Bezügen der VergGr. V c BAT vergütet; sie sei daher um den Unterschied zwischen der Vergütung nach VergGr. V b und der nach V c BAT ungerechtfertigt bereichert. Darüber hinaus habe die Beklagte durch die ausdrückliche Zuweisung der Tätigkeit als Bewertungssachbearbeiter gegenüber dem Kläger auf die Ablegung der Zweiten Verwaltungsprüfung verzichtet. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. Dezember 1969 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, daß die Tätigkeit des Klägers im Ausgleichsamt weder die Merkmale der VergGr. V b BAT erfülle noch eine Befreiung von der Prüfungspflicht nach § 3 Abs. 1 Buchst. d der Anlage 3 zum BAT rechtfertige. Die Lastenausgleichsverwaltung sei kein Spezialgebiet im Sinne dieser Bestimmung. Der Kläger verfüge auch nicht über herausragende Fachkenntnisse auf den von ihm genannten Rechtsgebieten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6156,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht läßt dahingestellt, ob die vom Kläger als Bewertungssachbearbeiter im Ausgleichsamt ausgeübte Tätigkeit, abgesehen von dem Prüfungserfordernis des § 25 BAT, im übrigen die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT erfüllte. Es weist die Klage vielmehr schon deshalb ab, weil der Kläger die Zweite Verwaltungsprüfung nicht abgelegt habe und er auch nicht nach § 3 Abs. 1 Buchst. d der Anlage 3 zum BAT von der Zweiten Verwaltungsprüfung befreit sei, da er nicht auf einem Spezialgebiet besonders herausragende Fachkenntnisse aufzuweisen habe. Schließlich könne der Kläger seinen Anspruch auch nicht mit der Vereinbarung einer übertariflichen Einstufung in die VergGr. V b BAT begründen, da eine solche Nebenabrede nach § 4 Abs. 2 BAT schon deshalb unwirksam sei, weil sie nicht schriftlich vereinbart worden sei.

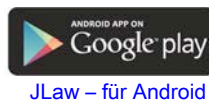
In der Revisionsinstanz beruft sich der Kläger selbst nicht mehr darauf, daß er von der Ablegung der Zweiten Verwaltungsprüfung befreit sei. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen S festgestellt, daß der Tätigkeitsbereich des Klägers als Bewertungssachbearbeiter hinsichtlich der einzusetzenden Kenntnisse lediglich Anforderungen stellt, wie sie regelmäßig an alle Bewertungssachbearbeiter in den Ausgleichsämtern gestellt werden, und daß die vom Kläger abgelegte Meisterprüfung eine andere Beurteilung auch hinsichtlich eines dadurch zugleich erworbenen Erfahrungswissens nicht zu rechtfertigen vermag. Danach kann der Kläger mangels anderer Ausnahmen von der Prüfungspflicht tarifrechtlich nur dann einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b BAT haben, wenn er die in § 25 BAT vorgeschriebene Zweite Verwaltungsprüfung abgelegt hat. Da das nicht der Fall ist und der Kläger selbst den Besuch des Lehrgangs zur Ablegung der Zweiten Verwaltungsprüfung vorzeitig beendet hat, zieht das Landesarbeitsgericht zutreffend den Schluß, daß der Anspruch des Klägers auf tarifliche Mindest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

vergütung nach VergGr. V b BAT ohne Rücksicht darauf, ob er die übrigen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT erfüllt, schon an der fehlenden Zweiten Verwaltungsprüfung scheitert.

Wie der Senat bereits in der Entscheidung BAG 9, 308 [312] = AP Nr. 68 zu § 3 TO.A und zum Prüfungserfordernis des § 25 BAT in den Entscheidungen BAG 19, 322 = AP Nr. 1 zu § 25 BAT und AP Nr. 1 zu Art. 33 Abs. 2 GG ausgeführt hat, ist das Prüfungserfordernis zu einem Tarifmerkmal als Voraussetzung für die Eingruppierung erhoben worden. Den Tarifvertragsparteien steht es frei, den Vergütungsanspruch nicht nur von der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, sondern auch von weiteren persönlichen Voraussetzungen, wie dem Nachweis bestimmter Kenntnisse oder einer besonderen Ausbildung, abhängig zu machen. In dieser Weise ist hier das Prüfungserfordernis tariflich zur Voraussetzung für die Höhergruppierung gemacht worden.

Demgegenüber kann die Revision sich nicht darauf berufen, daß die Verweigerung der Höhergruppierung insofern gegen Treu und Glauben verstoße, als die Beklagte sich auf das Fehlen des von der Tarifnorm geforderten Merkmals der Ablegung der Zweiten Verwaltungsprüfung berufe. Denn der Arbeitgeber braucht sich, wenn der Arbeitnehmer, wie im vorliegenden Fall, einen tariflichen Mindestanspruch geltend macht, nicht so behandeln zu lassen, als ob ein in Wahrheit nicht vorhandenes Tarifmerkmal doch gegeben wäre (vgl. BAG 9, 308 = AP Nr. 68 zu § 3 TO.A). Der das Rechtsleben beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben besagt nicht, daß gegebenenfalls die Erfüllung einer Tarifnorm anzunehmen sei, obwohl ein wesentliches Tatbestandsstück (Tatbestandsmerkmal), wie hier das Prüfungserfordernis, fehlt.

Wenn im übrigen die Tarifvertragsparteien ein Prüfungserfordernis zur Voraussetzung der Höhergruppierung machen, so sollen mit der Ablegung der Prüfung nicht nur Kenntnisse im Rahmen bestimmter Vergütungsgruppen nachgewiesen werden, sondern es soll hiermit die Ausbildung eines dann vielfach verwendbaren Verwaltungsangestellten abgeschlossen werden.



Dadurch wird gleichzeitig ein Anreiz geschaffen, die Mühen und Arbeiten einer entsprechenden Verwaltungsausbildung nicht zu scheuen. Die Übertragung bestimmter Tätigkeiten für sich allein genommen führt aber noch nicht zur Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale. Es stellt sich somit auch nicht als widersprüchliches Verhalten der Beklagten dar, sondern entspricht der besonderen Tarifgestaltung im öffentlichen Dienst der kommunalen Verwaltungen, wenn die Einreihung in die höhere Vergütungsgruppe wegen des Fehlens der Zweiten Verwaltungsprüfung abgelehnt wird. Die Tarifvertragsparteien haben zudem in § 2 der Anlage 3 zum BAT ausdrücklich geregelt, was zu geschehen hat, wenn der Angestellte überwiegend mit Tätigkeiten beschäftigt wird, die den Tätigkeitsmerkmalen bestimmter Vergütungsgruppen bis auf eine, nämlich dem Prüfungserfordernis, entsprechen. Der Angestellte erhält dann unter Umständen eine Zulage, die jedoch dann entfällt, wenn der Angestellte nicht an einer Ausbildung und Prüfung teilnimmt, obwohl ihm die Möglichkeit hierzu geboten worden ist. Es kann also von einem Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn sich die Beklagte gegenüber dem tariflich normierten Anspruch auf das Fehlen der Prüfung beruft, von deren Ablegung der Tarifvertrag selbst den Vergütungsanspruch abhängig macht, in keiner Weise gesprochen werden.

Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß dem Kläger einzelvertraglich ohne Rücksicht auf den Tarif keine Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe als nach VergGr. V c BAT zusteht. Irgendwelche Anhaltspunkte, aufgrund deren der Kläger einen Anspruch auf entsprechende übertarifliche Vergütung haben könnte, liegen nicht vor. Die Beklagte hat nicht zu erkennen gegeben, daß sie auch ohne Erfüllung des Prüfungserfordernisses an den Kläger eine Vergütung nach der begehrten Vergütungsgruppe zahlen werde. Wenn die Beklagte dem Kläger die Tätigkeit eines Bewertungssachbearbeiters im Lastenausgleichsamt beließ, deren Tarifwert im übrigen streitig ist, so liegt darin keineswegs bereits der Verzicht der Beklagten auf die Ablegung einer entsprechenden Verwaltungsprüfung seitens des Klägers, geschweige denn die Zusage einer höheren Vergütung ohne Rücksicht auf die Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals des Prüfungserfordernisses. Es kommt deshalb nicht mehr entscheidend darauf an, daß das Landes-



- 7 -

arbeitsgericht insoweit zu Unrecht annimmt, die Vereinbarung einer übertariflichen Vergütung bedürfe der Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT. Die Zusage einer übertariflichen Vergütung ist nämlich keine Nebenabrede, sondern gehört zum Hauptinhalt des Arbeitsvertrages im Sinne von § 611 BGB (vgl. § 4 Abs. 1 BAT; BAG vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 - [demnächst]AP Nr. 2 zu § 4 BAT).

Die Tatsache, daß der Kläger Tätigkeiten eines Bewertungssachbearbeiters im Lastenausgleichsamt ausgeübt hat, rechtfertigt seinen Anspruch auch nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dies scheitert bereits daran, daß die Beklagte gar nicht "bereichert" ist. Die vom Kläger erbrachte Leistung hatte nämlich wegen der Nichtablegung der Zweiten Verwaltungsprüfung eben nicht den tariflichen Wert der VergGr. V b BAT. Die Beklagte hat also durch die Tätigkeit des Klägers nicht ein "Etwas" auf dessen Kosten erlangt, dessen Wert im Unterschied zwischen der Vergütung nach der VergGr. V b und der nach VergGr. V c BAT zu erblicken wäre, wie der Kläger meint, ganz abgesehen davon, daß nicht ersichtlich ist, inwiefern die Beklagte die Leistung des Klägers ohne Rechtsgrund empfangen hat. Die Leistung des Klägers stellte nur dann nach dem ausdrücklichen Willen der Tarifvertragsparteien eine nach VergGr. V b BAT zu bewertende Tätigkeit dar, wenn er durch Ablegung der Zweiten Verwaltungsprüfung nachgewiesen hätte, daß er entsprechend vielseitig verwendbar wäre, was nicht der Fall ist. Darüber hinaus hat der Kläger die Tätigkeit in Kenntnis der Tatsache erbracht, daß er die Zweite Verwaltungsprüfung nicht abgelegt hat, so daß Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung auch an der Vorschrift des § 814 BGB scheitern.

Schließlich liegt in der Bestimmung des § 25 BAT keine Zugangssperre oder ein Beschäftigungsverbot mit der Folge, daß die Beklagte den Kläger mit Tätigkeiten einer höherwertigen Vergütungsgruppe ohne Ablegung der Zweiten Verwaltungsprüfung nicht hätte beschäftigen dürfen. Für eine solche Auslegung des § 25 BAT bietet dieser im Zusammenhang mit der Anlage 3 keinen Anhaltspunkt. § 25 BAT bestimmt gerade nicht, daß Angestellte nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden dürften, die im übrigen Tätigkeitsmerkmale der VergGrn. V b bis III BAT



- 8 -

erfüllen; er macht für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände lediglich den Anspruch auf Vergütung nach den genannten Vergütungsgruppen von der Erfüllung eines zusätzlichen Tätigkeitsmerkmals abhängig, eben der Ablegung der Zweiten Verwaltungsprüfung. Der Kläger hat also keine tariflich verbotene Leistung erbracht, die gegebenenfalls, wenn sie faktisch geleistet worden wäre, in entsprechender Anwendung von § 612 BGB nach VergGr. V b BAT für die Dauer der Leistung zu vergüten wäre.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Dieterich Dr. Neumann
 Dr. Schwennicke Prieschl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)